

eingeschränkt werden.

Dachaufbauten nähere Umgebung

	Flist. Nr.	Dachgaube	Gauben - breite	Gebäude - breite	Anteil Gaube/ Gebäude
Gerbergasse 3	196/1	Gepl. Schleppgaube	6,30 m	12,70 m	49,60 %
Gerbergasse 3	196/1	Gepl. Schleppgaube	6,30 m	12,00 m	52,50 %
Gerbergasse 4	107, 107/6	Schleppgaube	5,00 m	12,50 m	40,00 %
Gerbergasse 10	108/1	Gen. Schleppgaube	5,70 m	11,07 m	51,49 %
Kolpingstr. 24	199, 199/1	2 x Satteldachgaube a 2,40 m Breite	4,80 m	23,00 m	20,87 %

Bei der Schleppgaube Südwest entspricht die Gaubenbreite mit 6,30 m einem Anteil von 52,50 % der zugehörigen Gebäudebreite von 12,00 m. Bei der Schleppgaube Nordost entspricht die Gaubenbreite mit 6,30 m einem Anteil von 49,60 % der zugehörigen Gebäudebreite von 12,70 m. Damit wird die in der näheren Umgebung vorhandene Gaubenbreite eingehalten.

Der Abstand der Gauben zum verbreiterten Dachrand beträgt jeweils ca. 1,50 m. Der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach beträgt ca. 1,20 m. Gemäß der Gestaltungssatzung ist ein seitlicher Abstand zum Dachrand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach soll mindestens 0,50 m einhalten.

Dachverbreiterung

Das Wohnhaus Gerbergasse 3 ist gemäß dem Rahmenplan der Stadt Aulendorf nicht als erhaltenswertes Gebäude eingestuft. Die Gebäude in der näheren Umgebung weisen Dachvorsprünge bis ca. 0,30 m auf. In der Bachstraße 11/2 Flist.Nr. 109/2 befindet sich ein Wohnhaus mit einem Dachvorsprung von 0,50 m an der Traufe und 0,40 m am Ortgang.

Der beantragte Dachvorsprung an Ortgang und Traufe beträgt 0,50 m und entspricht damit der Bebauung in der näheren Umgebung.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Nach Auffassung der Verwaltung wird mit der vorliegenden Planung das Ortsbild und die Stadtgestalt nicht beeinträchtigt.

Beschlussantrag:

1. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.
2. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.01.2021